

ROAMING PREPAID-TARIFE

klarmobil Roaming ermöglicht günstige abgehende Gespräche im Ausland. Alle Roaming-Länder werden in drei Gruppen, sogenannte Zonen, aufgeteilt. Für jede dieser Gruppen gilt ein durchgehender einheitlicher Preis für alle Netze der entsprechenden Zone (siehe Tabellen).

Die Roaming-Option gilt nicht nur für Gespräche, sondern auch für SMS, MMS sowie GPRS und steht allen Kunden zur Verfügung. Diese Option kostet keine zusätzliche monatliche Grundgebühr. Sie zahlen also nur für die tatsächlich angefallenen Gesprächskosten.

Einfacher geht es nicht: Sobald Sie das Handy im Ausland einschalten, wählt es sich automatisch in ein beliebiges Netz ein.

Aufteilung der Länder in einzelne Zonen:

Zone 1	
EU-Länder	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Martinique, Guadeloupe, La Réunion und Französisch-Guayana), Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Madeira und Azoren), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
Ab dem 15.6.2017 können Sie auf Ihren vorübergehenden Reisen innerhalb der EU (Zone 1) die Mobilfunkdienste zu den inländischen Tarifkonditionen (Roam like at home) nutzen. Diese Nutzung unterliegt einer Fair Use Policy gemäß den europarechtlichen Vorgaben. Bei Missachtung der Fair Use Policy können regulierte Aufschläge erhoben werden. Weiterführende Informationen zu der Fair Use Policy finden Sie ab Seite 3 in diesem Dokument.	
Zone 2	
Europa + USA	Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Färöer Inseln, Gibraltar, Isle of Man, Kanada, Kanalinseln, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Monaco, San Marino, Schweiz, Türkei, USA, Vatikan
Zone 3	
Rest der Welt	

Wichtige Hinweise:

Falls Sie sich in Grenznähe aufhalten, kann es sein, dass Sie unbemerkt mit Ihrem Handy eine Mobilfunkverbindung in ein ausländisches Netz aufbauen und dadurch Roaming-Kosten entstehen. Um dies zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass Sie immer Ihr Heimatnetz eingestellt haben. Der automatische Aufbau einer Datenroaming-Verbindung sowie das Herunterladen von Daten (z.B. durch Apps oder Programme im Hintergrund) kann hohe Kosten verursachen. Dies kann durch Abschaltung der automatischen Datenroaming-Verbindung oder durch Sperrung des GPRS-Dienstes im Ausland vermieden werden.

Allgemeine Hinweise:

Alle Preise gelten nicht für Service- und Sonderrufnummern sowie Auskunftsdienste. Wir weisen Sie darauf hin, dass auch bei Nutzung einer CallingCard im Ausland Gebühren anfallen können. Auf die Höhe der Berechnung haben wir keinen Einfluss, diese ist abhängig von dem jeweiligen Anbieter.

Verbindungspreise Gespräche und SMS abgehend¹

Bruttopreise pro Minute Taktung 60/60		Zone 1	Zone 2	Zone 3
Aufenthaltsort	Zone 1	gemäß Inlandstarif	1,4900 €	2,9900 €
	Zone 2	1,4900 €	1,4900 €	2,9900 €
	Zone 3	2,9900 €	2,9900 €	2,9900 €
SMS ²		gemäß Inlandstarif	0,3900 €	0,3900 €

Auf Schiffen bzw. bereits in Küstennähe und in Flugzeugen ist die Einbuchung in ein Satellitennetz möglich. In diesen Netzen fallen höhere Roaming-Gebühren an, die vom jeweiligen Anbieter abhängig sind.

¹ Ausgenommen sind Sonder- und Servicenummern, für die eigene Preise der ausländischen Anbieter gelten.

² Die SMS-Preise gelten nur für SMS von Handy zu Handy und zu Standard-Ortsnetznummern im Festnetz. Für den Versand aller weiteren SMS (z.B. SMS als E-Mail oder als Fax sowie Premium-SMS) wird ein Aufschlag berechnet.

Verbindungspreise Gespräche und SMS ankommend

Bruttopreise pro Minute	Zone 1	Zone 2 (Taktung 60/60)	Zone 3 (Taktung 60/60)
Ankommende Anrufe ³	gemäß Inlandstarif	0,6900 €	1,7900 €
Ankommende SMS	kostenlos		

Auf Schiffen bzw. bereits in Küstennähe und in Flugzeugen ist die Einbuchung in ein Satellitennetz möglich. In diesen Netzen fallen höhere Roaming-Gebühren an, die vom jeweiligen Anbieter abhängig sind.

³ Bitte beachten: Einige ausländische Netzbetreiber (z.B. in Argentinien, Bangladesch, Bermuda, Brasilien, Brunei, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Italien, Island, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kuba, Kuwait, Macau, Malaysia, Malediven, Mauritius, Mexico, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Tunesien, Ukraine, USA, Usbekistan, Weißrussland) berechnen für ankommende Gespräche zusätzliche Verbindungspreise.

Verbindungspreise für MMS⁴

Bruttopreise abgehend ⁵	Zone 1	Zone 2	Zone 3
MMS bis 30 KB	gemäß Inlandstarif	1,2900 €	1,6900 €
MMS bis 300 KB		1,6900 €	1,9900 €

Bruttopreise ankommend ⁵	Zone 1	Zone 2	Zone 3
MMS bis 30 KB	kostenlos	0,3900 €	0,3900 €

⁴ Versand und Empfang von MMS ist bei Nutzung eines klarmobil-Tarifes im Netz der Telekom Deutschland GmbH – vorbehaltlich einer Verlängerung - nur bis 30.06.2020 Vertragsbestandteil.

⁵ Bitte beachten: Einige Netzbetreiber können zusätzlich GPRS-Verbindungsgebühren für den MMS-Versand erheben.

Verbindungspreise für Datennutzung

Bruttopreise	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Pro 50 KB	gemäß Inlandstarif	1,2900 €	1,6900 €
Tagesnutzungspreis		0,4900 €	
MB-Preis		26,4400 €	34,6400 €

Information zur EU-Roaming Verordnung – Fair Use Policy (Prepaid) ab dem 15.06.2017

Kunden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder eine stabile Bindung an die Bundesrepublik Deutschland haben und die sich hauptsächlich und häufig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, dürfen auf ihren vorübergehenden Reisen innerhalb der EU die Dienste SMS, Sprachtelefonie und Datennutzung zu den inländischen Tarifkonditionen (RLAH) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Fair Use Policy (im Folgenden FUP genannt) nutzen.

1) Nutzung auf vorübergehenden Reisen innerhalb der EU:

Um eine zweckwidrige Nutzung regulierter Roamingdienste durch Roamingkunden zu anderen Zwecken als vorübergehenden Reisen zu vermeiden, ist die vorgenannte Nutzung nur möglich, wenn und soweit der Kunde auf Anforderung einen Nachweis erbringt, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder dass der Kunde eine stabile Bindung zur Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Der Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts kann insbesondere wie folgt indiziert werden:

- Gültiger Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder
- aktuelle Meldebestätigung eines deutschen Einwohnermeldeamtes oder
- Nachweis über ein dauerhaftes Vollzeitbeschäftigungsverhältnis oder
- Gemeinderegistrierung oder
- andere zum Nachweis geeignete Unterlagen

Der Nachweis über eine stabile Bindung kann insbesondere wie folgt indiziert werden:

- gültige Studentenbescheinigung einer in Deutschland ansässigen (Fach)Hochschule oder
- Gültiger Arbeitsvertrag eines in Deutschland ansässigen Arbeitgebers oder
- andere zum Nachweis geeignete Unterlagen

Im Falle der Nichterbringung eines Nachweises bei Vertragsschluss oder nach Anforderung oder soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die stabile Bindung nicht besteht oder der gewöhnliche Aufenthalt entgegen den Nachweisen nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist, können im Roamingfall Aufschläge gemäß Ziffer 4 erhoben werden.

Sobald der Kunde einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine stabile Bindung zu der Bundesrepublik Deutschland nachweist, beendet klarmobil die Erhebung des Aufschlags nach dieser Ziffer 1).

2) Ordnungsgemäße Nutzung

a) Der Kunde darf Roaming nicht missbräuchlich oder zweckwidrig nutzen. Eine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung liegt in jedem Fall dann vor, wenn sich der Kunde innerhalb von vier Monaten (Beobachtungszeitraum) nicht überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält oder die Roamingnutzung des Kunden seine Inlandsnutzung in dem Beobachtungszeitraum überwiegt. Dazu ist klarmobil berechtigt, die Bewegungs- und Nutzungsdaten für mindestens 4 Monate zu speichern.

b) Zudem liegt eine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung vor, bei:

- i. langer Inaktivität einer bestimmten SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlich oder sogar ausschließlichen Nutzung zum Roaming;
- ii. Abschluss mehrerer Verträge für mehrere SIM-Karten und deren aufeinanderfolgende Nutzung durch denselben Kunden zum Roaming.

- c) Wenn klarmobil feststellt, dass der Kunde Roaming nicht ordnungsgemäß nutzt, wird klarmobil dem Kunden einen entsprechenden Hinweis geben. Falls der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Hinweiserteilung seine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung nicht einstellt, kann klarmobil ab dem Tag nach der Hinweiserteilung Aufschläge in Bezug auf den missbräuchlich genutzten Dienst gemäß Ziffer 4 erheben. klarmobil beendet die Erhebung von Aufschlägen, wenn der Kunde kein Risiko der zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung mehr erkennen lässt.
- d) klarmobil kann anhand objektiver und fundierter Nachweise feststellen, dass eine bestimmte Anzahl von SIM-Karten Gegenstand eines organisierten Weiterverkaufs an Personen war, die weder tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland noch stabile Bindungen zu der Bundesrepublik Deutschland haben, und dass dieser Weiterverkauf dazu diente, die Nutzung regulierter und zu geltenden inländischen Endkundenpreisen bereitgestellter Endkundenroamingdienste zu anderen Zwecken als auf vorübergehenden Reisen zu ermöglichen. In diesen Fällen kann klarmobil verhältnismäßige Sofortmaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung aller Bedingungen des zugrunde liegenden Vertrags zu gewährleisten.
- 3) Nutzung von offenen Daten-Tarifen
- a) Der Kunde kann bei einem offenen Datenpaket* auf vorübergehenden Reisen in der EU lediglich ein Roamingdatenvolumen nutzen, welches dem doppelten Volumen entspricht, das sich aus der Division des inländischen Endkundengesamtpreises (ohne MwSt.) dieses Datenpakets durch das regulierte maximale Roamingvorleistungsentgelt nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr.531/2012 bezogen auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum ergibt.
- b) Wenn der Kunde einen Tarif nutzt, der Mobilfunk-Endkundendienste und andere Dienste und/oder Endgeräte beinhaltet, wird der inländische Endkundengesamtpreis eines Datenpakets zur Berechnung des Roamingdatenvolumens unter Zugrundelegung des Preise (ohne MwSt.) bestimmt, der beim separaten Verkauf des auf die Mobilfunk-Endkundendienste entfallenen Paketteils verlangt würde oder des Verkaufspreises solcher Dienste mit den gleichen Merkmalen als Einzelprodukt.
- c) Bei vorausbezahlten Tarifen, auf die diese FUP angewandt wird, kann klarmobil alternativ zur Anwendung der unter Ziffer 2 genannten Regelung der angemessenen Nutzung den Verbrauch von Endkundendatenroamingdiensten zum inländischen Endkundenpreis in der EU auf ein Volumen begrenzen, das zumindest dem Volumen entspricht, das sich aus der Division des Gesamtbetrags (ohne Mehrwertsteuer) des vom Kunden an den Betreiber zu Beginn der Roamingnutzung bereits bezahlten, verfügbaren Restguthabens durch das regulierte maximale Roamingvorleistungsentgelt nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 ergibt.
- d) Ab Erreichen der vorbenannten Roamingvolumina können Aufschläge gemäß Ziffer 4 in Bezug auf die Datennutzung erhoben werden.

Die inländischen Regularien für die Datennutzung (Drosselung etc.) finden weiterhin Anwendung.

4) Aufschläge

klarmobil ist in den vorgenannten Fällen berechtigt, die folgenden Aufschläge (inkl. MwSt.) zu erheben:

- Aufschlag pro versendete regulierte SMS-Roamingnachrichten: 0,0119 €

- Aufschlag für abgehende regulierte Roaminganrufe: 0,0381 € pro Minute
- Aufschlag für eingehende regulierte Roaminganrufe: 0,0128 € pro Minute
- Aufschlag für regulierte Datenroamingdienste: 9,163 €/GB (15. Juni – 31. Dezember 2017); 7,14 €/GB (ab 01. Januar 2018); 5,355 €/GB (ab 01. Januar 2019); 4,165 €/GB (ab 01. Januar 2020); 3,57 €/GB (ab 01. Januar 2021) und 2,975 €/GB (ab 01. Januar 2022)

5) Transparenz

klarmobil stellt dem Kunden ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung, in welchem es dem Kunden erlaubt ist, Nachweise dafür zu erbringen, dass er die regulierten Endkundenroamingdienste nicht zu anderen Zwecken als auf vorübergehenden Reisen nutzt, nachdem er einen Warnhinweis gemäß Ziffer 2 lit c erhalten hat.

* „Offenes Datenpaket“ ist ein Tarif für die Bereitstellung eines oder mehrerer Mobilfunk- Endkundendienste, der ein unbegrenztes Volumen von Mobilfunk-Endkundendatendiensten gegen Zahlung eines regelmäßig wiederkehrenden festen Entgelts enthält oder bei dem der Inlandspreis pro Einheit der Mobilfunk-Endkundendatendienste, der sich aus der Division des gesamten inländischen Endkundenpreises (ohne Mehrwertsteuer) für Mobilfunkdienste durch das gesamte Volumen der im Inland verfügbaren Mobilfunk-Endkundendatendienste bezogen auf den gesamten Abrechnungszeitraum ergibt, niedriger ist als das regulierte maximale Roamingvorleistungsentgelt nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012.